

Ein Unternehmen der
TUV NORD GROUP
Excellence for your Business**DMT GmbH & Co. KG**
Anlagen- und Produktsicherheit

Prüfstelle für Brandschutz

Tremoniastraße 13
44137 Dortmund
DeutschlandTelefon +49 231 5333-0
Telefax +49 231 5333-299
dmt-firetest@dmt-group.com
www.dmt-group.com**Bescheid**

vom 31.10.2019

über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen
bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-5007 DMT DO

Prüfzeugnis Nummer	P-5007 DMT DO
Antragsteller	GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstrasse 71 - 79 33397 Rietberg-Mastholte Deutschland
Gegenstand	Einflügelige Rauchschtür aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparenten oder opaken Füllungen in Holz- oder Stahlzarge gemäß VV TB NRW - Ausgabe 2019/1, Teil C lfd. Nr. 3.14, mit der Produktbezeichnung "AHS Typ 10" als Tür DIN 18095 RS-1
Verwendungszweck	Abschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern
Ausstellungsdatum	31.10.2019
Geltungsdauer	02.11.2019 bis 02.11.2024
	Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses „P-5007 DMT DO“ vom 05.04.2019.
	Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-5007 DMT DO ist erstmals am 04.04.2014 erschienen.
	Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-5007 DMT DO gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschtürabschlüsse



Dieser Bescheid umfasst 2 Seiten inkl. Deckblatt. Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

HGM
100% ECHT
Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com
www.grauthoff.com**ASTRA**
TÜREN . EINFACH . PERFEKT
Astra Straße 1-10
39439 Güsten
Tel. 039262 - 84-0
Fax. 039262 - 219
info@grauthoff.com
www.grauthoff.com**BARTELS**
TÜREN ZEIGEN LEBENSART
Westzenholzer Straße 118
33397 Rietberg-Mastholte
Tel. 02944 – 803765
Fax. 02944 80329
kontakt@bartels-tueren.de
www.bartels-tueren.de

DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Verlängerungsbescheid zum
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 31.10.2019

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Dortmund, 31.10.2019


Stefanie Steinmeier
(Leiterin der Prüfstelle)


Uwe Herbers
(Sachbearbeiter)



Seite 2 von 2



Ein Unternehmen der
TUV NORD GROUP

Excellence for your Business

DMT GmbH & Co. KG
Anlagen- und Produktsicherheit

Prüfstelle für Brandschutz

Tremoniastraße 13
44137 Dortmund
DeutschlandTelefon +49 231 5333-0
Telefax +49 231 5333-299
dmt-firetest@dmt-group.com
www.dmt-group.com**Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**
Prüfzeugnis P-5007 DMT DO

Prüfzeugnis Nummer	P-5007 DMT DO
Antragsteller	GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstrasse 71 - 79 33397 Rietberg-Mastholte Deutschland
Gegenstand	Einflügelige Rauchschtür aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparenten oder opaken Füllungen in Holz- oder Stahlzarge gemäß VV TB NRW- Ausgabe 2019/1, Teil C lfd. Nr. 3.14, mit der Produktbezeichnung " AHS Typ 10 " als Tür DIN 18095 RS-1
Verwendungszweck	Abschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern
Ausstellungsdatum	05.04.2019
Geltungsdauer	01.11.2019
	Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis „P-5007 DMT DO“ vom 04.04.2014.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-5007 DMT DO gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschtürabschlüsse.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 17 Seiten inkl. Deckblatt und 8 Anlagen. Es darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der DMT GmbH & Co. KG. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Stempel der DMT GmbH & Co. KG, Dortmund versehen. Übersetzungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019

**INHALTSVERZEICHNIS****SEITE**

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
2.1	GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH	4
2.1.1	Gegenstand	4
2.2	ANWENDUNGSBEREICH	4
2.2.1	Allgemeines	4
2.2.2	Abmessungsgrenzwerte	6
2.2.3	Angrenzende Bauteile	6
3	BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUPRODUKT	8
3.1	ALLGEMEINES	8
3.2	ZUBEHÖRTEILE	8
3.3	ANGRENZENDE BAUTEILE	9
3.4	DÜBELBEFESTIGUNG	9
3.5	ABDICHTUNG ZU ANGRENZENDEN BAUTEILEN	9
3.6	DICHTUNGEN	9
3.7	BODENDICHTUNG	9
3.8	ZARGENBEFESTIGUNG	10
3.9	BEI NACHTRÄGLICHEM KÜRZEN VON TÜRFLÜGELN	10
3.10	BEI VERWENDUNG VON SELBSTVERRIEGELNDEN SCHLÖSSER	10
3.11	BEI VERWENDUNG VON ELEKTRISCHEN TÜRÖFFNERN	10
3.12	BEI VERWENDUNG VON FLUCHTÖFFNERN	10
3.13	BEI VERWENDUNG EINER RAUCHSCHUTZTÜR IN FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEN UND GGF. MIT PANIKSTANGENAUSFÜHRUNG	10
3.14	TÜRSCHLIEßEREINSTELLUNG	11
3.15	BEI VERWENDUNG VON FÜLLUNGEN	11
3.16	FESTSTELLANLAGEN	11
3.17	EINBAUANLEITUNG	12
4	ENTWURF UND BEMESSUNG	13
5	ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS FÜR DEN RAUCHSCHUTZABSCHLUSS	13
5.1	ALLGEMEINES	13
5.2	ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN	13
6	BESTIMMUNGEN FÜR NUTZUNG, UNTERHALT UND WARTUNG	14
6.1	WARTUNGSANLEITUNG	14
7	RECHTSGRUNDLAGE	14
8	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	15
	VERZEICHNIS DER MITGELTENDEN NORMEN UND RICHTLINIEN	16

Seite 2 von 17



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019

**1 Allgemeine Bestimmungen**

- Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die hierin festgelegten Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



Seite 3 von 17



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019

**2 Besondere Bestimmungen****2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich****2.1.1 Gegenstand**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW), Teil C, lfd. Nr. 3.14²⁶⁾ „Türen und Tore als Rauchschtürabschluss“ gilt für die Herstellung der einflügeligen Rauchschtüren aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparenten oder opaken Füllungen in Holz- oder Stahlzarge und der Produktbezeichnung **"AHS Typ 10"** und ihrer Verwendung als Rauchschtür RS-1 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095.

2.2 Anwendungsbereich**2.2.1 Allgemeines**

Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Abschlüsse wurde durch Prüfung gemäß DIN 18095-1¹⁾ in Verbindung mit der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18¹⁵⁾ mit 200.000 Prüfzyklen und der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2²⁾ mit Angabe aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke bis 50 Pa nachgewiesen.



Seite 4 von 17



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019



Tabelle 1: Prüfnachweise zur Rauchdichtigkeit

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B1	120003199-04	10.02.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B2	120003199-06	10.02.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B3	120003199-08	10.02.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B4	120003199-10	10.02.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B5	120003199-12	10.02.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B6	120003199-14	10.02.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B7	120004132-06	09.07.2013	DIN 4102-18	MPA NRW
B8	120003352-04	23.11.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B9	12000372-20	29.09.2000	DIN 18095-2	MPA NRW
B10	DMT-DO-52-080	03.04.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B11	DMT-DO-52-082	03.04.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG

Tabelle 2: Prüfnachweise zur Dauerhaftigkeit der selbstschließenden Eigenschaften

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B12	120003199-16	15.12.2008	DIN 4102-18	MPA NRW
B13	120003199-17	15.12.2008	DIN 4102-18	MPA NRW
B14	120003199-18	15.12.2008	DIN 4102-18	MPA NRW
B15	120004132-25	09.07.2013	DIN 4102-18	MPA NRW
B16	120004132-19	29.03.2013	DIN 4102-18	MPA NRW
B17	120003352-01	23.11.2009	DIN 4102-18	MPA NRW
B18	12000372-20	29.09.2000	DIN 18095-2	MPA NRW

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde entsprechend den Beschlüssen des ABM Arbeitskreis Rauchschutzabschlüsse beurteilt und erstellt. Die Ergebnisse sind in der Zusammenfassenden Beurteilung 20643471-001 GS-BS-St/Kru vom 03.04.2014 hinterlegt. Diese Beurteilung ist nicht veröffentlicht und bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegt.

Der Abschluss darf nicht

- verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019



Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Die Anwendung als Feuerschutzabschluss oder als kombinierter Feuer- und Rauchschutzabschluss bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ist somit nicht durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erfasst.

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage verwendet werden.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Bauart im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2.2.2 Abmessungsgrenzwerte

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichten Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Lichte Durchgangsmaße	Breite x Höhe
kleinste Abmessungen:	551 mm x 1713 mm
größte Abmessungen:	944 mm x 2097 mm

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße	Breite x Höhe
kleinste Abmessungen:	625 mm x 1750 mm
größte Abmessungen:	1306 mm x 2278 mm

2.2.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-13), Wanddicke ≥ 115 mm mit Mauersteinen nach DIN EN 771-14) bzw. -25) mit Druckfestigkeiten mindestens der Druck-



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019



festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-1006) bzw. DIN V 1067) sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe II oder

- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸⁾ oder DIN EN 1992-1-1⁹⁾ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰⁾, Wanddicke ≥ 100 mm, mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/1. (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁸⁾, Tabelle 3, oder DIN EN 1992-1-1⁹⁾, 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰⁾, NCI zu 4.2, Tabelle 4.1 und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.), oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁾ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹¹⁾, Wanddicke ≥ 150 mm, mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹²⁾ oder Wände mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹³⁾ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, Wanddicke ≥ 150 mm, mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III
- Wände aus bewehrten – liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Wanddicke ≥ 150 mm, Festigkeitsklasse G 4.4, oder
- Wände (Höhe ≤ 5 m) nach DIN 4102-4¹⁴⁾ Tabelle 10.2 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung gemäß DIN 4102-4¹⁴⁾ Tabelle 10.3 oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene mindestens feuerhemmende Trennwände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung) Wanddicke ≥ 100 mm

eingebaut werden.

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Pfeiler (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- Bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen
- Bekleideten Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.

Die Anschlüsse des Rauchschutzabschlusses an benachbarte Bauteile (wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach der Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

Der Rauchschutzabschluss darf nur in innere Wände eingebaut werden.



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019



Für die Montage-Trennwände und Verglasungswände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1¹⁶⁾ vorliegen.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt**3.1 Allgemeines**

Rauchschtüren müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1.1 bis 1.8 sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, die ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

Die Rauchschtüren erfüllen die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn sie vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert werden. Außerdem müssen sie technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden und alle Einstellungen wie z.B. die der Schließmittel müssen bestimmungsgemäß erfolgen.

3.2 Zubehörteile

Die Tür muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935¹⁸⁾ bzw. DIN 18272¹⁹⁾
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, wahlweise als Bodentürschließer, nach DIN EN 1154²⁰⁾
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250²²⁾
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273²³⁾

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn dafür ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und die Verwendung und der Einbau in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen geregelt ist.



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019

**3.3 Angrenzende Bauteile**

Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2²⁾ gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutzabschlüssen wird davon ausgegangen, dass die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

3.4 Dübelbefestigung

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

3.5 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss an das angrenzende Bauteil ist lückenlos und dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Die Bestimmungen der DIN 18540¹⁷⁾ sind zu beachten.

3.6 Dichtungen

An dem Rauchschutzabschluss dürfen nur die in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale genannten Dichtungen verwendet werden.

3.7 Bodendichtung

Für eine ausreichende Abdichtung des bodenseitigen Luftspaltes mit einer Bodendichtung (mechanisch absenkbar Bodendichtung) muss die bodenseitige Oberfläche fest, glatt und eben sein, sie darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile wie z. B. nicht bis zur Bodenoberfläche ausgefüllte Fugen aufweisen. Vorzugsweise sind Bodenschienen aus Metall einzusetzen. Bei geschlossener Tür muss das Dichtungsprofil mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen muss auf geeigneten Unterlegeplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019

**3.8 Zargenbefestigung**

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 2.2.3 hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten.

3.9 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln

Die Türflügel dürfen maximal um 25 mm gekürzt werden.

3.10 Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten.

3.11 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems stehen. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position „entriegelt“ eingestellt sein.

3.12 Bei Verwendung von Fluchtöffnern

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der Rauchschtür verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, wahlweise kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden.

3.13 Bei Verwendung einer Rauchschtür in Flucht- und Rettungswegen und ggf. mit Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der Rauchschtür sind zu beachten.

Rauchschtüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrundswellen mit



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019



kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten. Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschtprüfungen nach DIN 18095-2²⁾ und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18¹⁵⁾.

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -EltVTR- entsprechen.

3.14 Türschliebereinstellung

Der an der Rauchschtür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154²⁰⁾ zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen. Für Rauchschtüren sind Türschließer \geq Klasse 3 gemäß DIN EN 1154²⁰⁾ zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

3.15 Bei Verwendung von Füllungen

In den Rauchschtüren dürfen Glasfüllungen und Paneele eingesetzt werden. Diese müssen bruchsicher sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht nicht überschritten werden. Glas- und Plattenwerkstoffe für die Füllungen der Türflügel und Festfelder an den Rauchschtüren mit der Produktbezeichnung "AHS Typ 10" sind in der Anlage 1.7 beschrieben und dokumentiert. Erlaubt sind transparente, bruchsichere Füllungen mit Temperaturbeständigkeit bis 200°C und mit einer Mindestdicke von 6 mm oder Paneelfüllungen aus Holzwerkstoffen mit einer Mindestdicke von 12 mm.

3.16 Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngröße „Rauch“ ansprechen

Seite 11 von 17



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019

**3.17 Einbauanleitung**

Mit dem Rauchschtürabschluss ist gemäß DIN 18095-1¹⁾, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung der Tür
- Baurichtmaß und lichtet Durchgangsmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in die die Rauchschtür eingesetzt werden darf. Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und Unterkante Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der Rauchschtür.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019

**4 Entwurf und Bemessung**

Die Rauchschtür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen des Rauchschtürabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte, sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit des Abschlusses zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden.

5 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschtürabschluss**5.1 Allgemeines**

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW), Teil C. Nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW), Teil C, lfd. Nr. 3.14²⁶⁾, muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1¹⁾ in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

5.2 Übereinstimmungszeichen

Jede Rauchschtür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt aufzubringen. Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen. Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind dauerhaft lesbar

Seite 13 von 17



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019



so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
 - Name des Herstellers
 - Dokumentennummer: P-5007 DMT DO
 - Prüfstelle: DMT GmbH & Co. KG
 - Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**6.1 Wartungsanleitung**

Dem Rauchschtürabschluss muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschtürabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Türschließmitteln, Schlössern usw., Überprüfung der Spaltmaße.).

7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 22 ff der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S.421), zuletzt geändert am 01.01.2019 (GV.NRW. 2018 S: 421) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW), Ausgabe 2019/1, Teil C, lfd. Nr. 3.14²⁶⁾ erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019


**8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 7. November 2012 (GVNRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Dortmund, 05.04.2019


(Leiterin der Prüfstelle)




(Sachbearbeiter)

Seite 15 von 17



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019

**Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien**

- | | |
|------------------------|--|
| 1) DIN 18095-1 | Rauchschtüren; Begriffe und Anforderungen |
| 2) DIN 18095-2 | Türen; Rauchschtüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionsfähigkeit und Dichtheit |
| 3) DIN 1053-1 | Mauerwerk; Teil 1; Berechnung und Ausführung |
| 4) DIN EN 771-1 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel |
| 5) DIN EN 771-2 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine |
| 6) DIN 105-100 | Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften |
| 7) DIN V 106 | Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften |
| 8) DIN 1045-1 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 9) DIN EN 1992-1-1 | Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontagwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1 |
| 10) DIN EN 1992-1-1/NA | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontagwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 11) DIN EN 771-4 | Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine |
| 12) DIN V 4165-100 | Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften |
| 13) DIN 4166 | Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten |
| 14) DIN 4102-4 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 15) DIN 4102-18 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung) |
| 16) DIN 4103-1 | Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“ |
| 17) DIN 18540 | Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen |
| 18) DIN EN 1935 | Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren |
| 19) DIN 18272 | Bänder und Feuerschtüren; Federband und Konstruktionsband |
| 20) DIN EN 1154 | Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren |
| 21) DIN 18263-4 | Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion |
| 22) DIN 18250 | Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloss |

Seite 16 von 17



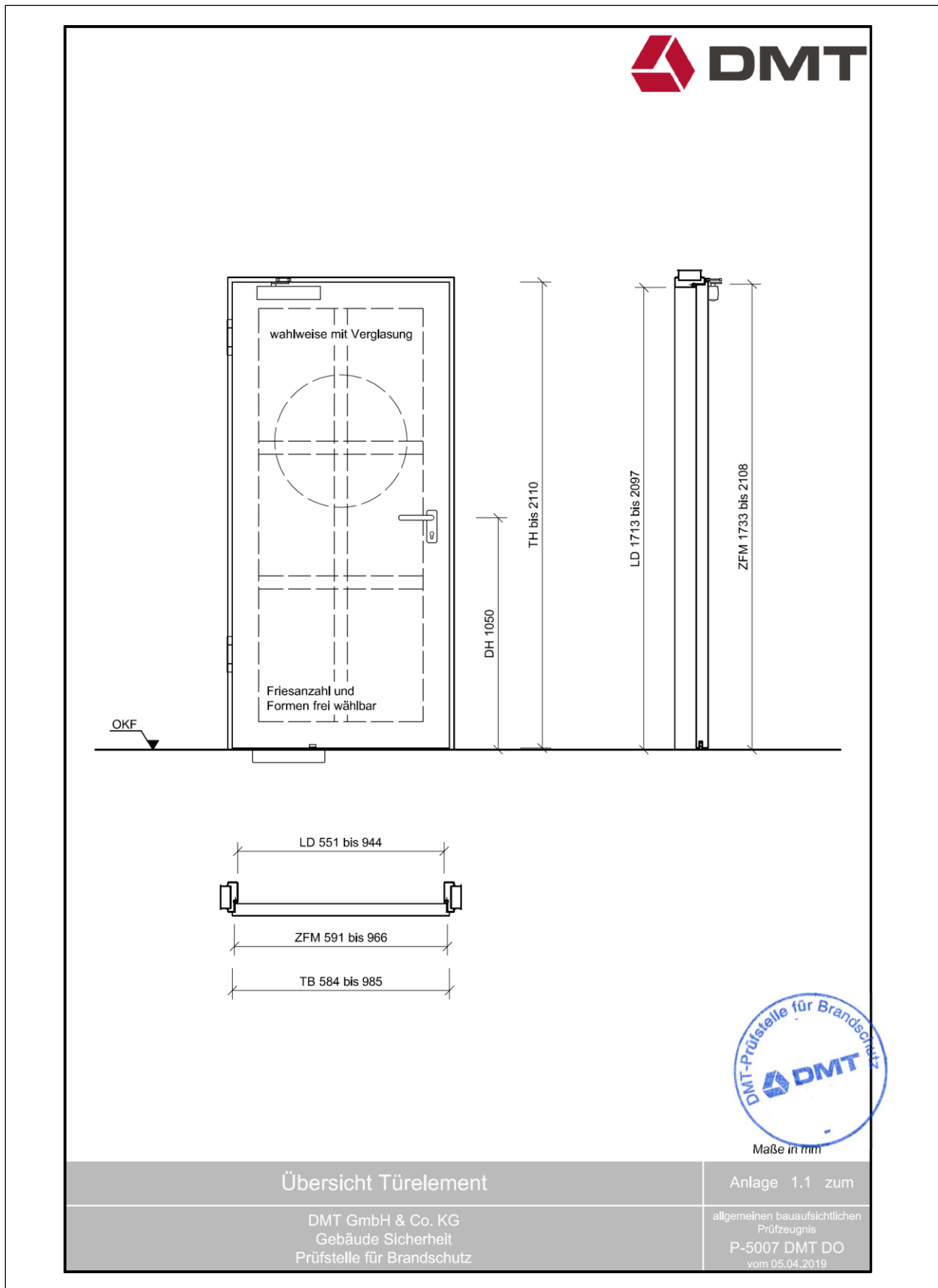
DMT GmbH & Co. KG

Anlagen- und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO vom 05.04.2019



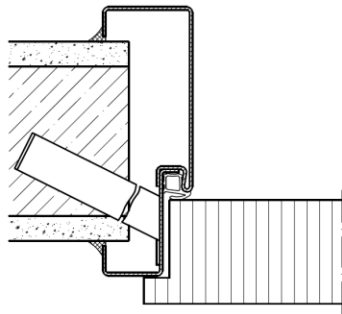
- 23) DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- 24) DIN EN 179 Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen
- 25) DIN EN 1125 Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren
- 26) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW), Ausgabe 2019/1, (MBI. NRW. 2018 S. 775)







Massivwand



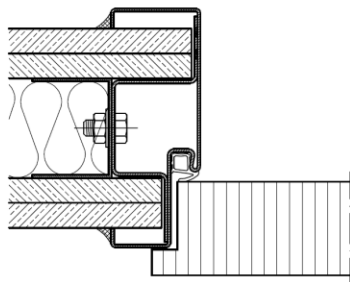
Dargestellt: Stahlzargen mit Einfachfalz
Türblätter mit Einfachfalz

Stahlzargen wahlweise auch mit Doppelfalz

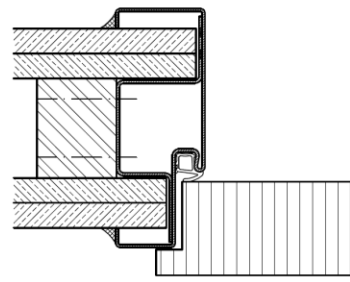
Türblätter alternativ auch:

- stumpf,
- stumpf mit Zusatzfalz oder
- mit Aufdoppelung

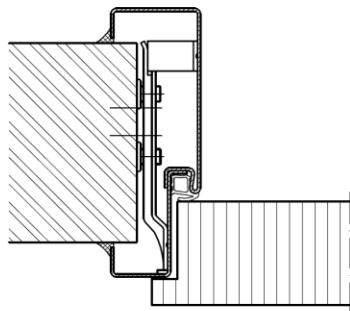
Montagewand



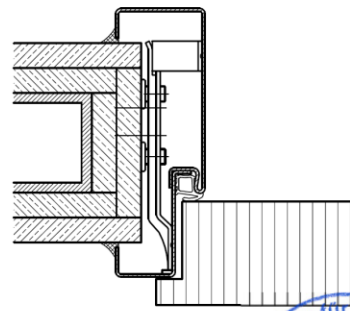
Montagewand



Holzstütze



bekl. Stahlstütze



Wandanschlussfugen sind beidseitig
dauerelastisch abzudichten



Maße in mm

Übersicht Stahlzargen und Wandanschlüsse

Anlage 1.2 zum

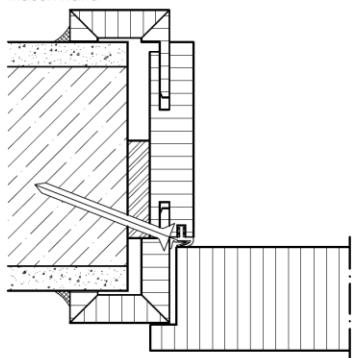
DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO
vom 05.04.2019





Massivwand



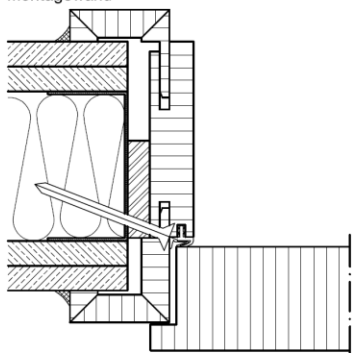
Dargestellt: Holzzargen mit Einfachfalz
Türblätter mit Einfachfalz

Holzzargen wahlweise auch mit Doppelfalz

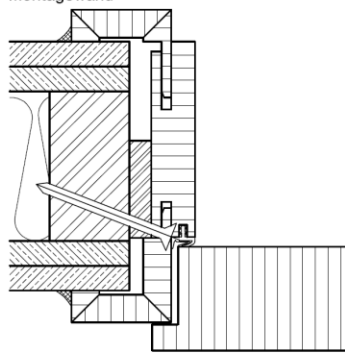
Türblätter alternativ auch:

- stumpf,
- stumpf mit Zusatzfalz oder
- mit Aufdoppelung

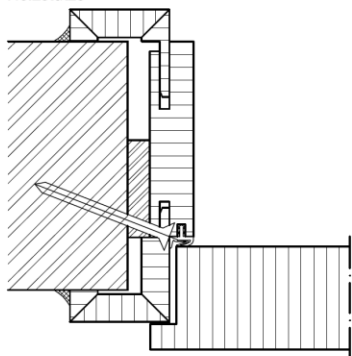
Montagewand



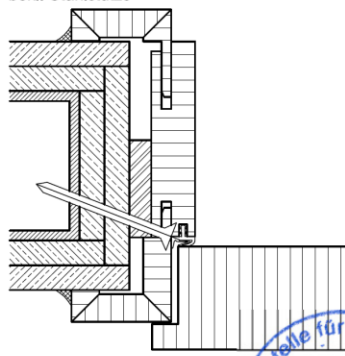
Montagewand



Holzstütze



bekl. Stahlstütze



Wandanschlussfugen sind beidseitig
dauerelastisch abzudichten



Maße in mm

Übersicht Holzzargen und Wandanschlüsse

Anlage 1.3 zum

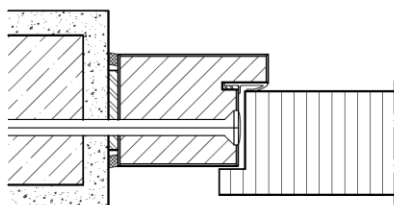
DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO
vom 05.04.2019





Massivwand

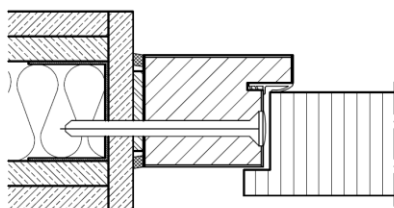


Dargestellt: Holzblockrahmen mit Einfachfalz in der Wandlaibung
Türblätter mit Einfachfalz

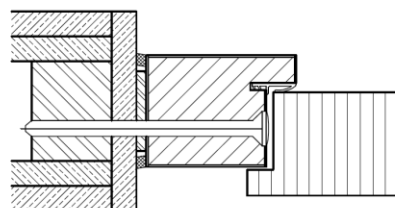
Holzblockrahmen wahlweise auch mit Doppelfalz

- Türblätter alternativ auch:
- stumpf,
 - stumpf mit Zusatzfalz oder
 - mit Aufdoppelung

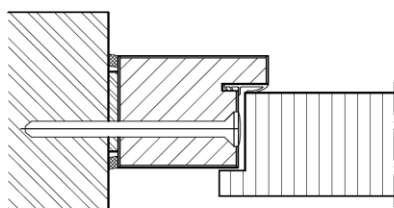
Montagewand



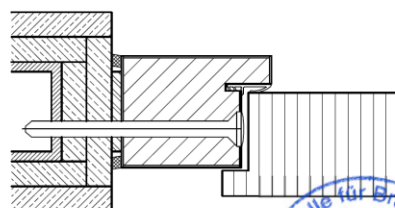
Montagewand



Holzstütze



bekl. Stahlstütze



Wandanschlussfugen sind beidseitig
dauerelastisch abzudichten

Maße in mm

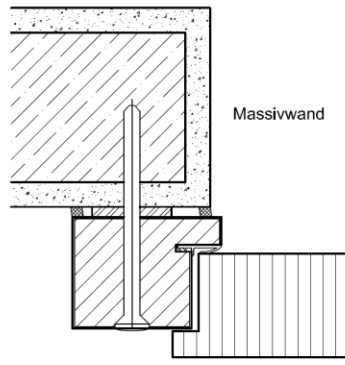
Übersicht Holzblockrahmen und Wandanschlüsse (1)

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.4 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO
vom 05.04.2019



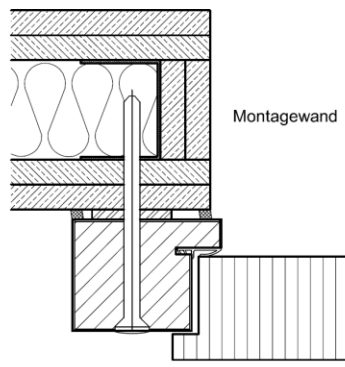


Massivwand

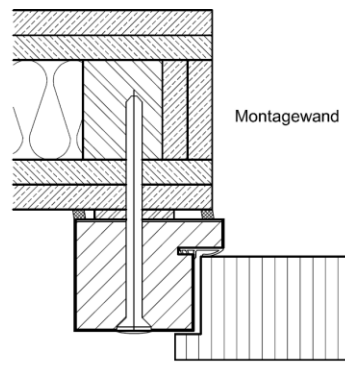
Dargestellt: Holzblockrahmen mit Einfachfalz auf der Wand
Türblätter mit Einfachfalz

Holzblockrahmen wahlweise auch mit Doppelfalz

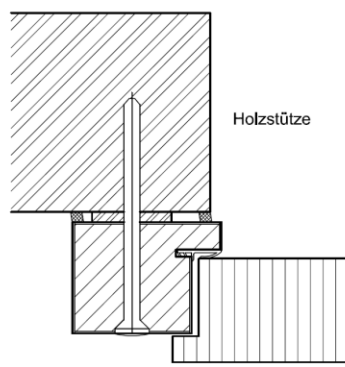
- Türblätter alternativ auch:
- stumpf,
 - stumpf mit Zusatzfalz oder
 - mit Aufdoppelung



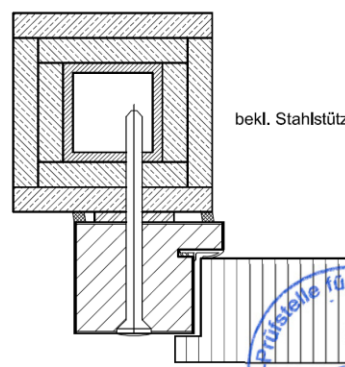
Montagewand



Montagewand



Holzstütze



bekl. Stahlstütze

Wandanschlussfugen sind beidseitig
dauerelastisch abzudichten



Maße in mm

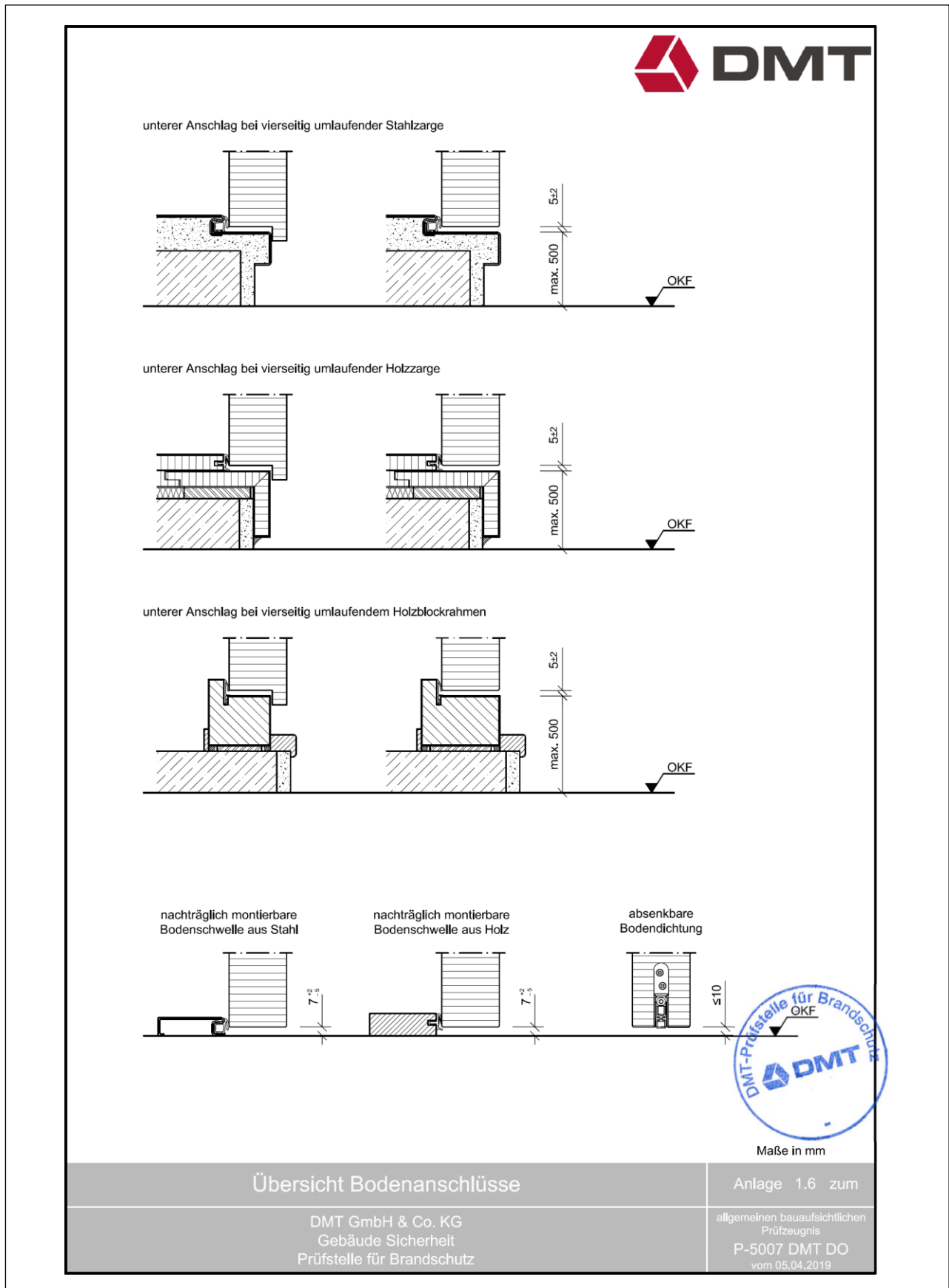
Übersicht Holzblockrahmen und Wandanschlüsse (2)

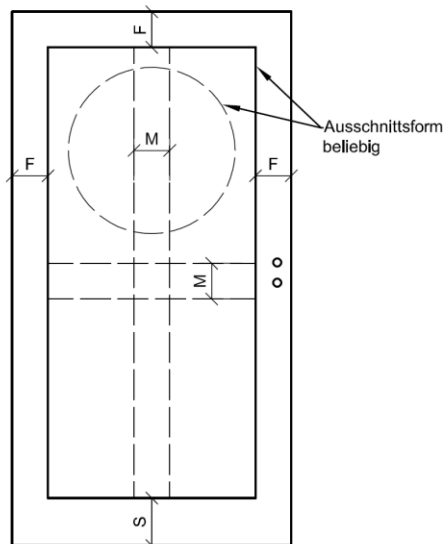
Anlage 1.5 zum

DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

allgemeines bauaufsichtliches
Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO
vom 05.04.2019

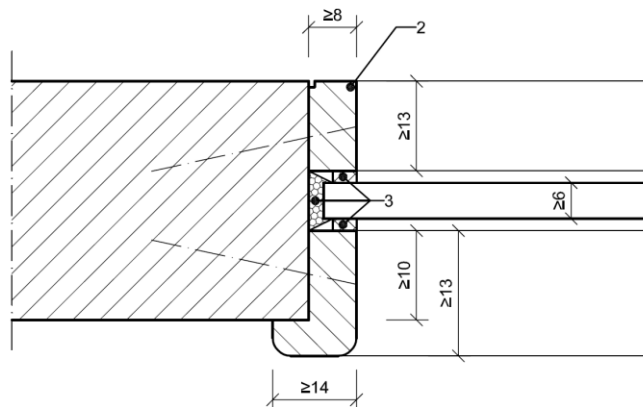
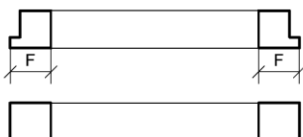






- F = ≥ 120 Friesbreite am Türblatt seitlich und oben
- S = ≥ 150 Friesbreite am Türblatt unten
- M = ≥ 60 Trennfriesbreite, Anzahl beliebig

- 1 = ESG-Glas, VSG-Glas, Drahtglas, wahlweise andere Sicherheitsgläser, wahlweise Spanplatte (mind. 12 dick)
- 2 = Glas- oder Füllungshalteleiste
- 3 = Vorlegeband oder Silikon, Glas / Füllung umlaufend mit Silikon versiegelt



Maße in mm


Verglasung / Füllung

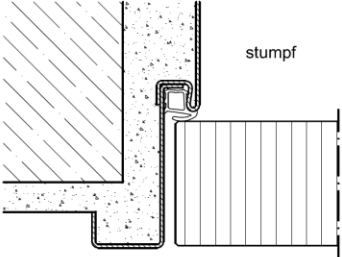
DMT GmbH & Co. KG
Gebäude Sicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.7 zum

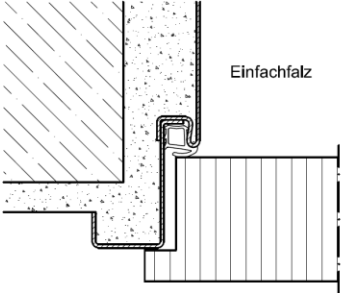
allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis
P-5007 DMT DO
vom 05.04.2019



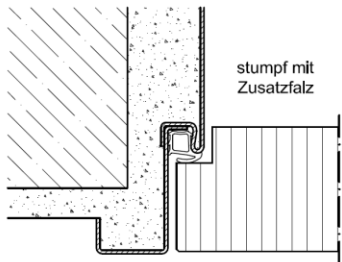




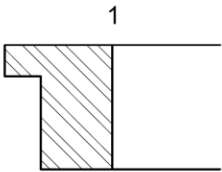
stumpf



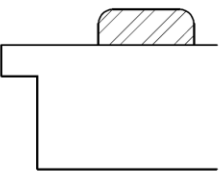
Einfachfalz



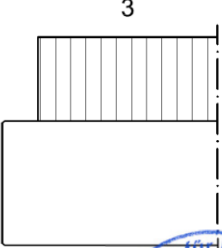
stumpf mit Zusatzfalz



1



2




3

1 = verdeckt / unverteckt Anleimer (stumpf oder gefälzt), 1-, 2- oder 3-seitig

2 = wahlweise Aufleistung und/oder Dekorplatte

3 = Türblatt wahlweise mit ganzflächiger Aufdoppelung (stumpf oder gefälzt), nicht schubsteif mit Türblatt verbunden; Zarge wahlweise mit Zusatzfalz



Maße in mm

Türblattfalz, Sonderausführungen	Anlage 1.8 zum
DMT GmbH & Co. KG Gebäude Sicherheit Prüfstelle für Brandschutz	allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5007 DMT DO vom 05.04.2019

